

Hauptsatzung der Stadt Zeitz

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Zeitz hat gemäß § 10 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2017 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), in seiner Sitzung am 12.09.2019 folgende der Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen.....	2
§ 1.	Name, Bezeichnung.....	2
§ 2.	Wappen, Flagge, Dienstsiegel	2
II.	Abschnitt Verfassung und Verwaltung	2
§ 3.	Vorstand im Stadtrat	2
§ 4.	Ältestenrat.....	2
§ 5.	Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger	3
§ 6.	Ausschüsse des Stadtrates.....	3
§ 7.	Haupt- und Wirtschaftsausschuss.....	4
§ 8.	Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	4
§ 9.	Betriebsausschuss	5
§ 10.	Beratende Ausschüsse	5
§ 11.	Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Oberbürgermeister	5
§ 12.	Geschäftsordnung	5
§ 13.	Oberbürgermeister.....	5
§ 14.	Beigeordneter	6
§ 15.	Gleichstellungsbeauftragte	6
III.	Abschnitt - Unterrichtung der Einwohner	7
§ 16.	Einwohnerversammlung	7
§ 17.	Bürgerbefragung.....	7
IV.	Abschnitt Ehrenbürger.....	7
§ 18.	Ehrenbürger.....	7
V.	Abschnitt Ortschaftsverfassung	7
§ 19.	Ortschaftsrat	7
§ 20.	Ortsbürgermeister.....	9
VI.	Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen	9
§ 21.	Öffentliche Bekanntmachungen.....	9
VII.	Abschnitt Personalangelegenheiten	10
§ 22.	Personalangelegenheiten	10
VIII.	Abschnitt Haushaltswirtschaft.....	10
§ 23.	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen ..	10
§ 24.	Nachtragshaushalt.....	10
IX.	Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	11
§ 25.	Sprachliche Gleichstellung.....	11
§ 26.	Inkrafttreten.....	11

Anlagen

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1. Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen "Zeit".

§ 2. Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Zeit führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Ihr Wappen zeigt:
„in blau den Erzengel Michael in silberner Rüstung auf dem Drachen stehend; mit der Rechten schwingt er das Schwert, mit der Linken hält er einen silbernen Schild, darin ein rotes Kreuz, rechts neben ihm schwebt ein Schild, darin in rot schräg gekreuzt ein mit der Spitze abwärts gelegtes Schwert und ein mit dem Bart abwärts gekehrter silberner Schlüssel.“
- (3) Als Flagge führt die Stadt Zeit die Farben grün (RAL 6024), weiß (RAL 9016) und rot (RAL 3020).
- (4) Die Stadt Zeit führt als Dienstsiegel das Wappen der Stadt Zeit; die Umschrift lautet
„Stadt Zeit“.
- (5) Das Wappen und der Dienstsiegelabdruck sind als Anlage der Hauptsatzung beigefügt. Die Größe kann im dienstlichen Gebrauch von der Anlage abweichen. Eine gesonderte Satzung regelt die Führung und Verwendung des Stadtwappens und des Dienstsiegels der Stadt Zeit (Wappensatzung).

II. Abschnitt Verfassung und Verwaltung

§ 3. Vorstand im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt mit der Mehrheit aller anwesenden Mitglieder für die Dauer seiner Wahlperiode einen Stadtrat zu seinem Vorsitzenden und zwei weitere Stadträte zu dessen Stellvertretern in öffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende des Stadtrates und seine beiden Stellvertreter bilden den Vorstand des Stadtrates.
- (2) Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung "erster" bzw. "zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates."
- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit aller Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich vorzunehmen.

§ 4. Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Stadtratsvorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister und allen Fraktionsvorsitzenden. Der Oberbürgermeister kann sich im Verhinderungsfall durch den Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden durch ein Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

- (2) Vorsitzender des Ältestenrates ist der Vorsitzende des Stadtrates. Ständiger Vertreter des Vorsitzenden des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister.
- (3) Der Ältestenrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden, auf Antrag des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion, dem der Vorsitzende zu entsprechen hat, zusammen. Die Einberufung kann auch während der Stadtratssitzung erfolgen. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich. Der Ältestenrat ist ordnungsgemäß zusammengetreten, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Ältestenrat beschäftigt sich mit inneren Angelegenheiten des Stadtrates, insbesondere der Auslegung der Geschäftsordnung.

§ 5. Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger

Die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige im Stadtrat, seinen Ausschüssen und in den Ortschaftsräten der Stadt Zeitz regelt die Entschädigungssatzung.

§ 6. Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben beschließende und beratende Ausschüsse.
- (2) Die Besetzung der Ausschüsse regelt sich nach § 47 Abs. 1 KVG LSA bzw. § 8 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebengesetz - EigBG).
- (3) Beschließende Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA sind
 - der Haupt- und Wirtschaftsausschuss
 - der Betriebsausschuss und
 - der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss
- (4) Beratende Ausschüsse gemäß § 49 Abs. 1 KVG LSA sind:
 - Bauausschuss,
 - Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport
 - Ordnungsausschuss
- (5) Die Verteilung folgender Ausschussvorsitze erfolgt auf der Grundlage der Mitgliederzahl der einzelnen nach den Regelungen in § 47 Abs. 1 KVG LSA.
 - Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss
 - Bauausschuss
 - Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport
 - Ordnungsausschuss
- (6) Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse sind stimmberechtigte Mitglieder des Stadtrates, die dem jeweiligen Ausschuss stimmberechtigt angehören. Sie werden von den Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Mitgliederzahl benannt. Ersten Zugriff hat die mitgliederstärkste Fraktion. Im Haupt- und Wirtschaftsausschuss und im Betriebsausschuss (§ 8 Abs. 2 EigBG) übt der Oberbürgermeister den Vorsitz aus. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Oberbürgermeister seinen allgemeinen Vertreter (Bürgermeister) mit seiner Vertretung. Ist auch der Bürgermeister verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Oberbürgermeister im Vorsitz vertritt. In den übrigen Ausschüssen bestimmt der Ausschuss auf Vorschlag des Vorsitzenden aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Vorsitzenden vertritt.

- (7) Beschließende und beratende Ausschüsse können zur fachlichen Qualifizierung ihrer Arbeit Beiräte bilden und Sachkundige in die Beiräte berufen. Beiräte sind keine eigenständigen Organe oder Organteile im Sinne des KVG LSA.
- (8) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn diese für die Stadt von besonderer Bedeutung ist.
- (9) Die gewählten Vertreter des Seniorenbeirates der Stadt Zeitz erhalten auf Antrag bei seniorenspezifischen, die gewählten Mitglieder des Jugendbeirates bei jugendspezifischen Sachverhalten Rederecht in öffentlichen Sitzungen im Stadtrat und in den Ausschüssen.

§ 7. Haupt- und Wirtschaftsausschuss

- (1) Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss besteht aus 11 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten sind, sollen dem Haupt- und Wirtschaftsausschuss zur Vorberatung überwiesen werden (ausgenommen § 8 Abs. 1 Satz 3).
- (2) Er entscheidet, soweit nicht ein Eigenbetrieb betroffen ist, abschließend über:
 1. Vergaben gemäß VOB, VOL und VgV sowie Nachträge, deren Auftragswert größer als 50.000 bis 250.000 € je Maßnahme ist, soweit zwischen dem Fachbereich und dem Rechnungsprüfungsamt keine Einigung erzielt werden konnte,
 2. Verträge gemäß HOAI, deren Auftragswert größer als 12.000 € bis 250.000 € ist,
 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7, 10, und 16 KVG LSA deren Vermögenswert größer als 50.000 € bis 100.000 € ist soweit nicht in dieser Hauptsatzung anders bestimmt.
Für Kreditaufnahmen gilt § 13 Abs. 2 Ziff. 4 und § 8 Abs. 2 Ziff. 1 dieser Satzung. Darüber hinaus entscheidet der Haupt- und Wirtschaftsausschuss über Verfügungen von Grundstücken mit einem Vermögenswert größer 50.000 € bis 100.000 €. Bei Erlass der Gewerbesteuer aus Sanierungsgewinn gilt § 13 Abs. 2 Ziff. 4 Satz 2.
 4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren mit einem Streitwert von mehr als 50.000 € bis 100.000 € und den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens (ohne Kosten) mehr als 50.000 € bis 100.000 € beträgt.
 5. Personalentscheidungen, wie
 - a) Ernennung, Einstellung und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit von städtischen Bediensteten im Sinne des § 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA sowie weitere personalrechtliche Befugnisse bis zur Besoldungsgruppe A10 bis zur A11 bzw. von Entgeltgruppe EG 11 bis zur EG 13,
 - b) die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit, für Beschäftigte nach Buchstabe a), sowie
 - c) die Festsetzung des Entgeltes eines Arbeitnehmers, der keinen Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages hat mit einem mit den Entgeltgruppen 11 bis 13 vergleichbaren Entgelts jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister
 6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert größer als 1.000 € bis 15.000 € ist (§ 99 Abs. 6 Satz 4 und 5 KVG LSA).

§ 8. Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 7 Stadträten. Vorsitzender des Ausschuss für Finanzen, Strukturwandel und Digitalisierung ist ein Mitglied des Stadtrates. Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss berät Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, innerhalb seines Aufgabengebietes vor.

- (2) Er entscheidet, soweit nicht ein Eigenbetrieb betroffen ist, abschließend über:
1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7, 10, und 16 KVG LSA, deren Vermögenswert größer als 25.000 € bis 50.000 € ist.
Für Kreditaufnahmen gilt § 13 Abs. 2 Ziff. 4 dieser Satzung .
Für die Aufnahme von im Haushalt genehmigten Krediten von mehr als 1.000.000 € bis 2.000.000 € entscheidet der Finanz-/ Rechnungsprüfungsausschuss. Bei Erlass der Gewerbesteuer aus Sanierungsgewinn gilt § 13 Abs. 2 Ziff. 4 Satz 2.
 2. langfristige Mietverträge mit Mietpreis bis 1 € oder kostenfreier Nutzung nach Empfehlung durch den jeweiligen Fachausschuss.

§ 9. Betriebsausschuss

Eigenbetrieb der Stadt Zeitz ist der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Zeitz“.
Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

§ 10. Beratende Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse bestehen jeweils aus 7 Stadträten und 6 sachkundigen Einwohnern, die jeweils nach § 47 Abs. 1 KVG LSA in getrennten Verfahren bestimmt werden.
- (2) Die beratenden Ausschüsse beraten die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse und des Stadtrates vor.

§ 11. Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Oberbürgermeister

Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Oberbürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des KVG LSA und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA). Näheres dazu regelt das KWG LSA.

§ 12. Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 13. Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt, die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die ihm gesetzlich oder durch Stadtratsbeschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften nach § 66 Abs. 1 S. 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 € nicht übersteigen.
- (2) Darüber hinaus entscheidet der Oberbürgermeister, soweit nicht ein Eigenbetrieb betroffen ist, über:
 1. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.
 2. Vergaben gemäß VOL, VOB und VgV, im Rahmen des Haushaltes. Er übergibt dem Haupt- und Wirtschaftsausschuss eine Übersicht über alle Vergaben, die einen Wert von 10.000 € überschreiten.
 3. Verträge gemäß HOAI, deren Auftragswert einen Betrag von 12.000 € nicht übersteigt.

4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7, 10 und 16 KVG LSA, deren Vermögenswert bis 25.000 € beträgt und darüber hinaus über die Aufnahme von im Haushaltsplan genehmigten Krediten bis zu 1.000.000 € im Einzelfall. Darüber hinaus entscheidet der Oberbürgermeister auf Grund der Entscheidung des Finanzamtes über die Körperschafts- und Einkommenssteuer über den Erlass der Gewerbesteuer auf Sanierungsgewinn, sofern dieser im Einzelfall 3.000.000 € nicht übersteigt.
 5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA im Rahmen eines Geschäftes der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 13 Abs. 1 festgelegten Betrag nicht übersteigt, und es sich nicht um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt.
 6. Personalentscheidungen, wie
 - a) Ernennung, Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten im Sinne des § 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA sowie weitere personalrechtliche Befugnisse bis zur Besoldungsgruppe A9 bzw. Entgeltgruppe EG 10,
 - b) die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit, für Beschäftigte nach Buchstabe a) sowie
 - c) die Festsetzung des Entgeltes eines Arbeitnehmers, der keinen Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages hat bis zu einem mit der Entgeltgruppe 10 vergleichbarem Entgelt.
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren mit einem Streitwert bis 50.000 € und den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens (ohne Kosten) nicht 50.000 € übersteigt.
- (3) Er entscheidet über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt und des Eigenbetriebes, deren Vermögenswert 1.000 € nicht überschreitet (§ 99 Abs. 6 Satz 4 und 5 KVG LSA).
 - (4) Er überwacht die Einhaltung der Pflichten ehrenamtlich tätiger Bürger gemäß § 31 Abs. 2 KVG LSA, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist.
 - (5) Er entscheidet in Zweifelsfällen, ob ein Mitwirkungsverbot gemäß § 33 KVG LSA besteht, soweit nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss die Entscheidung obliegt.
 - (6) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Oberbürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 14. Beigeordneter

Die Stadt Zeitz beruft einen Beigeordneten in das Beamtenverhältnis auf Zeit. Dieser ist allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters kraft Gesetz und führt die Dienstbezeichnung Bürgermeister. Er kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15. Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellt. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt - Unterrichtung der Einwohner

§ 16. **Einwohnerversammlung**

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Oberbürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Stadtrat ist durch den Oberbürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 17. **Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 18. **Ehrenbürger**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 19. **Ortschaftsrat**

- (1) In den folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff KVG LSA eingeführt.
 1. Geußnitz (bestehend aus den Ortsteilen Geußnitz und Wildenborn)
 2. Kayna (bestehend aus den Ortsteilen Kayna, Lindenberg, Mahlen, Roda und Zettweil)
 3. Nonnewitz (bestehend aus den Ortsteilen Nonnewitz und Unterschwöditz)
 4. Pirkau
 5. Würchwitz (bestehend aus den Ortsteilen Würchwitz, Bockwitz, Lobas, Loitsch, Suxdorf und Stockhausen)
 6. Zangenberg
 7. Luckenau
 8. Theißen
- (2) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Geußnitz	7 Mitglieder
2. Kayna	9 Mitglieder
3. Nonnewitz	7 Mitglieder
4. Pirkau	5 Mitglieder
5. Würchwitz	7 Mitglieder
6. Zangenberg	5 Mitglieder
7. Luckenau	5 Mitglieder
8. Theißen	9 Mitglieder

- (3) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Er ist gemäß Gebietsänderungsvertrag (§ 5 bzw. 6 Bildung von Ortschaften) zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:
1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
 2. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
 3. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen sowie der Um- und Ausbau sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen;
 4. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht;
 5. die Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft;
 6. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Bauvorhaben in der Ortschaft auf der Grundlage des § 36 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung
- (4) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
1. Die Anhörung wird durch den Oberbürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Oberbürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Oberbürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (5) Der Stadtrat überträgt gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. den Gebietsänderungsverträgen (§ 5 bzw. 6 Bildung von Ortschaften) durch Hauptsatzung den Ortschaftsräten folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:
1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen; soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie die Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
 2. die Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben;
 3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens;
 4. die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen;
 5. die Pflege vorhandener Partnerschaften;
 6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis 50.000 €;
 7. Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 100.000 €.
Darüber hinaus werden einzelnen Ortschaften Angelegenheiten gemäß der Anlage übertragen.

§ 20. Ortsbürgermeister

- (1) Aus der Mitte des Ortschaftsrates werden der Ortsbürgermeister und sein Stellvertreter gewählt. Der Ortsbürgermeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Seine Amtszeit endet mit der des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister vertritt den Oberbürgermeister bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft lässt sich der Oberbürgermeister in der Regel durch den Ortsbürgermeister vertreten. Im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.
- (3) Der Ortsbürgermeister oder sein Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse beratend teilzunehmen.

VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 21. Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Zeitz „Michaelbote“ durch den Oberbürgermeister der Stadt Zeitz. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Stadt Zeitz den bekanntzumachenden Text enthält, die Verteilung desselben ist dafür nicht erforderlich.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Auslegung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes, der Dauer der Auslegung und der jeweiligen Öffnungszeiten im Amtsblatt der Stadt Zeitz spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Die ortsübliche Bekanntmachung nach § 52 Abs. 4 KVG LSA von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - in den Aushangkästen:

Zeitz	vor dem Rathaus, Altmarkt 1 am Festplatz, Hainichener Dorfstraße
Ortschaft Geußnitz	Zeitzer Str. 2
Ortschaft Nonnewitz	Hauptstraße 15
Ortschaft Kayna	Barbarossastraße 5
Ortschaft Pirkau	Pirkau 14
Ortschaft Würchwitz	Johann-Christian- Schubart-Straße, vor Haus 5
Ortschaft Zangenberg	Bürgerhaus, Leipziger Str. 14
Ortschaft Luckenau	Bürgerhaus, Schulstraße 1d
Ortschaft Theißen	Theißener Hauptstraße 1

Die ortsüblichen Bekanntmachungen der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - im Aushangkasten der jeweiligen Ortschaft.

- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen und öffentlichen Zustellungen gemäß Verwaltungszustellungsgesetz sind als Aushang an den in Abs. 3 genannten Aushangkästen bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus, Altmarkt 1 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person

oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt für diese Aushänge zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt.

- (5) Der Text bekannt gemachter Satzungen wird auch im Internet unter www.zeitz.de zugänglich gemacht. Die Satzungen können im Rathaus der Stadt Zeitz, Altmarkt 1 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

VII. Abschnitt Personalangelegenheiten

§ 22. Personalangelegenheiten

- (1) Stadtratsbeschlüsse zu Personalangelegenheiten sind Einzelentscheidungen. Die Entscheidungskompetenzen des Haupt- und Wirtschaftsausschusses regelt § 7, die des Oberbürgermeisters § 13 dieser Hauptsatzung.
- (2) Für Bedienstete eines Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) im Zusammenhang mit der Eigenbetriebssatzung.

VIII. Abschnitt Haushaltswirtschaft

§ 23. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen (§ 105 KVG LSA) und Verpflichtungsermächtigungen (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA) trifft:

- der Oberbürgermeister, soweit der Wert nicht 15.000 € übersteigt;
- der Finanz-/ Rechnungsprüfungsausschuss, soweit der Wert mehr als 15.000 € beträgt, aber 50.000 € nicht übersteigt
- der Stadtrat, soweit der Wert 50.000 € übersteigt und sie dadurch erheblich sind.

§ 24. Nachtragshaushalt

Gemäß §103 Abs.2 KVG LSA hat die Stadt Zeitz unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag in Höhe von mehr als 5 % der Aufwendungen des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushalts-plans erheblichen Umfang in Höhe von mehr als 10 % der Gesamtaufwendungen oder der Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen, ausgenommen sind geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis zu einer Höhe von 100.000€.

IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 26. Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.07.2014 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Genehmigungsvermerk

Mit Bescheid vom 25.10.2019 wurde die Hauptsatzung der Stadt Zeitz vom 12.09.2019 durch den Burgenlandkreis genehmigt.

Dienstsiegelabdruck der Stadt Zeitz



großes Siegel



kleines Siegel

Wappen der Stadt Zeitz



farbig



schwarz-weiß

Zur Erledigung übertragenen Angelegenheiten der Ortschaftsräte

Neben den im § 20 Abs. 5 genannten Angelegenheiten werden folgende Angelegenheiten einzelnen Ortschaften zur Erledigung übertragen

Kayna	Gratulation zu Altersjubiläen Einsetzung und Beauftragung eines Ortschronisten
Würchwitz	Würdigung von Jubiläen
Geußnitz	Einsetzung und Beauftragung eines Ortschronisten für die OT Geußnitz und Wildenborn